

Allgemeine Bestellbedingungen

1 Auftrag und Auftragsbestätigung

- 1.1 Wincor Nixdorf ist berechtigt, den Auftrag schriftlich zu stornieren, falls der Auftragnehmer diesen nicht binnen zwei Wochen nach Auftragseingang schriftlich annimmt (Auftragsbestätigung).
- 1.2 Weicht die Auftragsbestätigung von dem Auftrag von WINCOR NIXDORF ab, so ist sie für WINCOR NIXDORF nur dann verbindlich, wenn sie sich mit den abweichenden Punkten schriftlich einverstanden erklärt hat. Die AGB des Auftragnehmers sind nur insoweit für WINCOR NIXDORF verbindlich, als sie sich mit deren eigenen AGB decken oder WINCOR NIXDORF ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Abnahme von Lieferungen oder Leistungen bzw. die Vornahme von Zahlungen ist nicht als derartige Zustimmung auszulegen.
- 1.3 Jegliche Änderungen oder Ergänzungen in Bezug auf einen Auftrag sind nur dann wirksam, wenn WINCOR NIXDORF diese schriftlich bestätigt hat.
- 1.4 Der Auftragnehmer hat die in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen.

2 Lieferzeitpunkt

- 2.1 Bei Aufträgen, die lediglich eine Lieferung von Waren umfassen, ist für die Frage, ob die Lieferung termingerecht erfolgt ist, die Ankunft der Waren an dem von WINCOR NIXDORF festgelegten Lieferort maßgeblich. Bei Aufträgen, die Installations- oder Montagearbeiten sowie die Erbringung sonstiger Leistungen umfassen, ist eine zufriedenstellende Abnahme maßgeblich.
- 2.2 Soweit hinsichtlich der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen eine Verzögerung zu erwarten ist, ist WINCOR NIXDORF unverzüglich zu informieren und um eine entsprechende Entscheidung bezüglich der Angelegenheit zu bitten.

3 Gefährübergang und Lieferung

- 3.1 Bei Lieferungen, die Installations- oder Montagearbeiten umfassen, oder bei Leistungen erfolgt der Gefährübergang zum Zeitpunkt der Abnahme. Der Übergang der Gefahr in Bezug auf Lieferungen ohne Installations- oder Montagearbeiten erfolgt mit Eingang an dem von WINCOR NIXDORF angegebenen Lieferort.
- 3.2 Soweit nichts Anderweitiges vereinbart wird, gehen die Transport- sowie die üblichen Verpackungskosten zulasten des Auftragnehmers. Soweit der Preis ab Werk oder ab Auslieferungslager des Auftragnehmers angegeben wurde, ist, falls WINCOR NIXDORF keine andere Transportart festgelegt hat, die jeweils kostengünstigere Alternative zu wählen. Etwaige Zusatzkosten wegen Nichteinhaltung von Transportbestimmungen gehen zulasten des Auftragnehmers. Soweit der Preis frei Lieferort angegeben wurde, ist WINCOR NIXDORF ebenfalls berechtigt, die Transportart zu bestimmen. Etwaige Zusatzkosten, die infolge einer Transportbeschleunigung zur Einhaltung eines bestimmten Liefertermins entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 3.3 Jeder Lieferung ist eine Packliste bzw. ein Lieferschein beizufügen, woraus die Versandangaben sowie die vollständigen Auftragsdaten hervorgehen. Der Auftragnehmer hat WINCOR NIXDORF den Versand unter Angabe der vorstehenden Daten unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4 Im Falle von Direktlieferungen an einen Kunden oder einen Unterauftragnehmer von WINCOR NIXDORF muss aus dem Lieferschein eindeutig hervorgehen, dass die Lieferung im Namen von WINCOR NIXDORF erfolgt.

4 Abnahme

- 4.1 Die Bestätigung des Erhalts von Produkten durch WINCOR NIXDORF zum Lieferzeitpunkt stellt nicht die Abnahme der Ware dar.
- 4.2 Die Produkte müssen allen in dem Auftrag oder Vertrag aufgeführten Beschreibungen, Merkmalen und Spezifikationen entsprechen sowie alle einschlägigen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen und alle sonstigen gesetzlichen und anderweitigen Vorschriften erfüllen.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Produkte den jeweiligen Branchenstandards entsprechen und die Qualitätsanforderungen von WINCOR NIXDORF erfüllen bzw. sonstigen zwischen den Parteien vereinbarten Standards entsprechen.

5 Software

Der Auftragnehmer gewährt WINCOR NIXDORF, dessen verbundenen Unternehmen sowie dessen Händlern ein örtlich und zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, Programme zu kopieren, zu übertragen, zu vermarkten, zu vermieten, diese weiter zu vermieten sowie diesbezügliche Unterlizenzen zu gewähren. WINCOR NIXDORF und dessen verbundene Unternehmen sind befugt, Dritten (z.B. Leasinggesellschaften) ein Recht zur Vermietung oder Weitervermietung der Programme an Endnutzer einzuräumen. Das genannte Lizenz-

recht bezieht sich ausschließlich auf den Objektcode zur Nutzung als Teil oder zur Verbesserung von Auftragsleistungen, die an Endnutzer geliefert, vertrieben oder vermietet wurden. WINCOR NIXDORF, dessen verbundene Unternehmen sowie dessen Wiederverkäufer sind befugt, die in den Produkten enthaltenen Programme für eigene Geschäftszwecke (z.B. für Vorführungs- und Schulungszwecke) oder auf sonstige, zwischen den Parteien vereinbarte Weise zu verwenden.

6 Rechnungen

Rechnungen müssen die Auftragsnummer sowie die Nummern aller Einzelpositionen enthalten. Die Zahlungspflicht entsteht erst mit Vollständigkeit dieser Angaben. Rechnungskopien sind als solche zu kennzeichnen.

7 Bezahlung

- 7.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

bei Bezahlung binnen 14 Tagen: 3 % Skonto

oder bei Bezahlung binnen 30 Tagen: 2% Skonto

oder bei Bezahlung binnen 90 Tagen: rein netto.

- 7.2 Die jeweiligen Zahlungsfristen werden ab dem Datum berechnet, an dem die Lieferungen oder Leistungen vollständig erbracht worden sind und eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Die vorstehenden Skonti gelten auch dann, wenn WINCOR NIXDORF Zahlungen mit Forderungen aufrechnet oder aufgrund festgestellter Mängel einen angemessenen Teil der Zahlung einbehält. Die Skontofristen werden ab dem Datum berechnet, das auf die Beseitigung der besagten Mängel folgt.

- 7.3 Die Vornahme einer Zahlung gilt nicht als stillschweigende Abnahme der jeweiligen Lieferungen oder Leistungen.

8 Gewährleistungen in Bezug auf geistiges Eigentum und Haftungsstellung

- 8.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er in Bezug auf die Produkte bzw. auf Produktteile der rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer sämtlicher Patente, Schutzmarken und sonstigen Rechte zum Schutz des geistigen Eigentums ist, die zur Verfügung gestellten Produkte keine Rechte Dritter zum Schutz des geistigen Eigentums verletzen und WINCOR NIXDORF berechtigt ist, die Produkte im In- und Ausland zu nutzen und zu verkaufen.
- 8.2 Der Auftragnehmer wird WINCOR NIXDORF und dessen verbundene Unternehmen, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Kunden sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger und Abtretungsbegünstigte (die "zu schützenden Parteien") in Bezug auf jegliche Ansprüche und Verluste verteidigen und freistellen und ihnen jeglichen Schaden (einschließlich angemessener Anwaltskosten) ersetzen, der sich unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit einem Verstoß oder angeblichen Verstoß gegen Rechte Dritter zum Schutz des geistigen Eigentums aufgrund der Nutzung, der Herstellung, des Verkaufs oder der Unterlizenzierung von Produkten des Auftragnehmers ergibt, wobei dies jeweils unter folgenden Voraussetzungen gilt:

(a) WINCOR NIXDORF hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über jegliche Vorwürfe in Kenntnis zu setzen, die gegen ihn oder gegen eine der übrigen zu schützenden Parteien in Bezug auf angebliche Verstöße erhoben werden,

(b) WINCOR NIXDORF darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers keine Zugeständnisse machen, es sei denn, der Auftragnehmer hat nicht binnen eines angemessenen Zeitraums auf die entsprechende Anfrage von WINCOR NIXDORF reagiert,

(c) WINCOR NIXDORF hat dem Auftragnehmer auf Verlangen zu gestatten, alle entsprechenden Verhandlungen und Gerichtsverfahren zu führen und/oder beizulegen, und hat den Auftragnehmer hierbei in zumutbarem Umfang zu unterstützen. Die Kosten, die im Zusammenhang mit solchen Verhandlungen und Gerichtsverfahren entstehen oder erstattet werden, gehen zulasten bzw. zugunsten des Auftragnehmers.

- 8.3 Soweit zu irgendeinem Zeitpunkt ein Vorwurf in Bezug auf einen Verstoß gegen Rechte Dritter zum Schutz des geistigen Eigentums vorgebracht wird oder nach Ansicht des Auftragnehmers ein solcher Vorwurf wahrscheinlich ist, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten und nach seinem eigenen Ermessen

a) denjenigen Teil des Produktes ändern oder ersetzen, dessen Änderung oder Ersetzung seiner Ansicht nach erforderlich ist, um den Verstoß zu vermeiden. Ein solcher Ersatz muss eine gleichwertige Produktleistung gewährleisten und darf nicht gegen Rechte Dritter zum Schutz des geistigen Eigentums verstoßen, oder

b) dafür sorgen, dass WINCOR NIXDORF das Recht eingeräumt wird, das Produkt weiterhin zu nutzen.

- 8.4 Falls dem Verstoß trotz einer dem Auftragnehmer von WINCOR NIXDORF eingeräumten angemessenen Frist nach deren Ablauf nicht abgeholfen wurde oder die vorerwähnten Abhilfeversuche erfolglos bleiben, ist WINCOR NIXDORF berechtigt, nach seinem eigenen Ermessen entweder
- den Kaufpreis in angemessenem Umfang zu mindern, oder
 - den jeweiligen Auftrag zu stornieren und die Rückzahlung des Preises bzw. Leistungsentgelts zu verlangen, wobei jedoch unter Berücksichtigung der zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Software ein angemessener Betrag für die bereits erfolgte Nutzung in Abzug zu bringen ist.
- 8.5 Die in dieser Ziffer 8 enthaltenen Freistellungsbestimmungen finden auf den Auftragnehmer keine Anwendung, wenn dieser nachweisen kann, dass ausschließlich WINCOR NIXDORF oder eine der übrigen zu schützenden Parteien für die Verletzung der Rechte des betreffenden Dritten zum Schutz des geistigen Eigentums (etwa durch unbefugte Änderung oder nicht vorgesehene Kombinierung mit Produkten oder Dienstleistungen o.ä.) allein verantwortlich ist bzw. sind.
- 9 **Haftung für Mängel**
- 9.1 Jegliche Mängelhaftungsansprüche verjähren außer im Falle des arglistigen Verschweigens von Mängeln oder von Beschaffheitsgarantien binnen 24 Monaten nach Gefahrübergang (3.1).
- 9.2 Die Mängelhaftungsfrist für Lieferungen an Standorte von WINCOR NIXDORF außerhalb ihrer Produktions- oder Werkstätten ist ab dem Zeitpunkt zu berechnen, zu dem die Lieferungen durch den Kunden von WINCOR NIXDORF erfolgreich überprüft und abgenommen werden.
- Zwischenprüfungen, vorläufige Überprüfungen sowie die Endabnahmeprüfung befreien den Auftragnehmer nicht von seinen Gewährleistungspflichten.
- 9.3 Der Auftragnehmer hat etwaige Mängel, die vor oder zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs oder während der Mängelhaftungsfrist gefunden werden, nach Wahl von WINCOR NIXDORF entweder auf eigene Kosten zu beseitigen oder mängelfrei neu zu liefern oder leisten. Das gilt auch für Lieferungen, bei denen lediglich stichprobenartige Überprüfungen durchgeführt wurden. Die Wahl von WINCOR NIXDORF ist nach billigem Ermessen zu treffen.
- 9.4 Falls der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen, durch WINCOR NIXDORF gewährten Frist einen Mangel nicht beseitigt bzw. keine neuen Lieferungen oder Leistungen zur Verfügung stellt, ist WINCOR NIXDORF berechtigt,
- von dem Vertrag ganz oder teilweise ohne Entschädigungsverpflichtung zurückzutreten, oder
 - eine Preisminderung zu verlangen, oder
 - auf Kosten des Auftragnehmers Reparaturarbeiten oder Ersatzleistungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, oder
 - wegen Nichterfüllung des Vertrags Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- Dasselbe gilt im Falle, dass der Auftragnehmer erklärt, er sei nicht in der Lage, innerhalb einer angemessenen Frist die Mängel zu beseitigen oder neue Lieferungen oder Leistungen zur Verfügung zu stellen.
- 9.5 Im Falle, dass eine Lieferung verspätet ist und WINCOR NIXDORF zur Vermeidung von Verzögerungen ihrerseits oder aufgrund sonstiger dringlicher Umstände ein Interesse an sofortigen Nachbesserungen hat, können diese ohne Einräumung einer angemessenen Frist auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt werden.
- 9.6 Die Mängelrügen können innerhalb eines Monats nach dem Datum der Bereitstellung der Lieferungen oder Leistungen oder innerhalb eines Monats nach dem Datum, an dem die Mängel bei der Bearbeitung, Verarbeitung oder Inbetriebnahme der Produkte festgestellt werden, erfolgen.
- 9.7 Vorstehende Regelungen gelten für die Mängelbeseitigungsleistungen entsprechend.
- 9.8 Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
- 10 **Serienfehler**
- 10.1 Der Auftragnehmer hat unbeschadet seiner Gewährleistungspflichten nach vorstehender Ziffer 9 sowie unbeschadet des Ablaufs von Gewährleistungsfristen technische Verbesserungen in Bezug auf die Auftragsleistungen durchzuführen, soweit bei mehr als 3 % der betreffenden Auftragsleistungen innerhalb von fünf Jahren ab ihrer jeweiligen Auslieferung Fehler oder Mängel festgestellt werden, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind. Die technischen Verbesserungen umfassen sowohl die kostenlose Instandsetzung aller bereits ausgelieferten Auftragsleistungen ungeachtet ihres Installationsortes durch den Auftragnehmer in einer Werkstätte von WINCOR NIXDORF oder des Auftragnehmers als auch die kostenlose Umsetzung technischer Änderungen in Bezug auf die Auftragsleistungen zur Vermeidung eines erneuten Auftretens der betreffenden Fehler oder Mängel. Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten, einschließlich der Material-, Transport- und Lohnkosten, die sich im Zusammenhang mit den genannten Instandsetzungsarbeiten und technischen Änderungen aufgrund von Serienfehlern ergeben.
- 11 **Vergabe von Unteraufträgen an Dritte**
- Der Auftragnehmer wird die vertraglichen Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch WINCOR NIXDORF freien Mitarbeitern oder sonstigen Dritten übertragen.
- Wird diese Zustimmung erteilt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer schon jetzt, insbesondere die geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu beachten und freie Mitarbeiter oder andere Dritte insbesondere auf die Geheimhaltung und den Datenschutz im Sinne von Ziffer 14 und 15 sowie auf die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten gemäß Ziffer 20 hinzuweisen und entsprechend zu verpflichten. Wincor Nixdorf ist berechtigt die Vorlage einer entsprechenden Erklärung der freien Mitarbeiter bzw. anderer Dritter zu verlangen.
- 12 **Materialbestellungen**
- 12.1 Jegliche durch WINCOR NIXDORF beigestellten Materialien verbleiben im ausschließlichen Eigentum von WINCOR NIXDORF. Sie sind getrennt von dem Eigentum anderer zu verwahren, entsprechend zu kennzeichnen, für WINCOR NIXDORF kostenfrei in stand zu halten und ausschließlich zur Ausführung der Aufträge von WINCOR NIXDORF zu nutzen. Das Risiko eines Untergangs oder Wertverlustes der Materialien trägt bis zu ihrer Rückgabe an WINCOR NIXDORF der Auftragnehmer. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 12.2 Der Auftragnehmer ver- bzw. bearbeitet die Materialien für WINCOR NIXDORF; das alleinige Eigentum an dem neu erstellten oder bearbeiteten Gegenstand steht unmittelbar WINCOR NIXDORF zu. Soweit dies nach anwendbarem Recht nicht zulässig ist, sind sich Auftragnehmer und WINCOR NIXDORF einig, dass WINCOR NIXDORF jeweils in jedem möglichen Zeitpunkt der Ver- oder Bearbeitung Eigentümer des neuen Gegenstandes wird. Der Auftragnehmer verwahrt den neuen Gegenstand unentgeltlich für WINCOR NIXDORF mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 13 **Werkzeuge, Formen, Muster**
- Jegliche durch WINCOR NIXDORF zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Abschnitte, Zeichnungen, Standards, Unterlagen und Maßstäbe sowie damit oder danach erstellte Gegenstände dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von WINCOR NIXDORF an Dritte weitergegeben oder für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke genutzt werden. Sie sind vor unbefugter Einsichtnahme oder Nutzung zu schützen. Vorbehaltlich sonstiger Rechte ist WINCOR NIXDORF berechtigt, die Rückgabe der vorstehenden Gegenstände zu verlangen, falls der Auftragnehmer sich nicht an diese Verpflichtung hält.
- 14 **Vertraulichkeit**
- 14.1 Alle Informationen, die von einem Vertragspartner schriftlich oder mündlich als vertraulich bezeichnet worden sind, insbesondere Unterlagen, Zeichnungen, Kenntnisse oder sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sind vom jeweils anderen Vertragspartner vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Erfüllung der Bestellung zu verwenden. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gilt nicht für Informationen,
- die der Allgemeinheit ohne Zutun der Empfängerpartei zugänglich geworden sind oder
 - die dem Empfänger nachweislich bei Erteilung der Informationen bekannt waren oder
 - die der Empfänger von einem berechtigten Dritten erhalten hat oder
 - deren Bekanntgabe von einer Behörde berechtigt gefordert wird oder
 - die auf Kenntnissen beruhen, die unabhängig von Informationen des anderen Vertragspartners erworben wurden.
- 14.2 Sofern dem Auftragnehmer Unterlagen, Software und/oder Programmiercode, Informationen oder sonstige Hilfsmittel zur Verfügung gestellt wurden, bleiben diese Gegenstände ausschließlich Eigentum von WINCOR NIXDORF und dürfen ausschließlich für die Durchführung der zugrundeliegenden Bestellung genutzt werden. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne vorherige Zustimmung von WINCOR NIXDORF zu vervielfältigen, an Dritte weiterzugeben oder den Inhalt Unbefugten zur Kenntnis zu geben. Die von WINCOR NIXDORF gelieferten und vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen, Software und/oder Programmiercode, Informationen und sonstigen Hilfsmittel sind WINCOR NIXDORF nach Beendigung der Arbeiten bzw. nach Ablauf einer nachfolgenden Wartungsverpflichtung unaufgefordert einschließlich angefertigter Duplikate zurückzugeben, bzw. Software Kopien, die WINCOR NIXDORF dem Auftragnehmer zur Erledigung seiner Arbeiten zur

- Verfügung gestellt hatte, sind zu zerstören. WINCOR NIXDORF kann eine entsprechende Vollständigkeitserklärung verlangen.
- 14.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung des Auftrages für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung an.
- 14.4 Der Auftragnehmer wird aus der Kenntnis der ihm zufließenden Informationen, Unterlagen usw. im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen, auf Erfindungen oder sonstige geschützte Erkenntnisse von WINCOR NIXDORF keinerlei Rechte, insbesondere keine Vorbenutzungsrechte herleiten, und zwar unabhängig von etwa in Patentgesetzen vorgesehenen Fristen.
- 15 **Datenschutz**
- 15.1 Soweit der Auftragnehmer bei seinen Arbeiten am Vertragsgegenstand personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird der Auftragnehmer die Datenschutzgesetze beachten, Maßnahmen zur Datensicherung mit WINCOR NIXDORF vereinbaren und es WINCOR NIXDORF ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.
- 15.2 Der Auftragnehmer wird denjenigen Mitarbeitern seines Betriebes, die an der Durchführung des Vertrages beteiligt sind und an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten eine den Ziffern 14.1, 14.2 sowie 15.1 entsprechende Verpflichtung auferlegen.
- 16 **Leistungsverzug**
- Kommt der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen in Verzug, so kann WINCOR NIXDORF - falls WINCOR NIXDORF glaubhaft macht, dass ihr dadurch ein Schaden entstanden ist - nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 1 Woche eine pauschale Verzugsentschädigung pro voller Woche der Verzögerung von 1%, maximal 10% der für diese Lieferung oder Leistung zu zahlenden Vergütung verlangen. Weitere Schadenersatzansprüche aus Verzug sind nicht ausgeschlossen.
- Befindet sich der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung mehr als 4 Wochen in Verzug, so ist WINCOR NIXDORF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die bis dahin geleisteten Zahlungen unter Ausschluss weiterer Ansprüche zurückverlangen. Unbeschadet von diesem Rücktrittsrecht bleibt der Anspruch von WINCOR NIXDORF gemäß Satz 1 dieser Ziffer 16 auf eine pauschale Verzugsentschädigung oder einen höheren Schadenersatz bestehen.
- Der Nachweis eines geringeren Schadens steht dem Auftragnehmer offen.
- 17 **Abtretung von Ansprüchen**
- Eine Abtretung von Ansprüchen ist nur mit schriftlicher Zustimmung von WINCOR NIXDORF zulässig.
- 18 **RoHS / WEEE / REACH**
- 18.1 Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Auftragsleistungen/Produkte sowie deren Verkauf und Nutzung in bestimmten Ländern möglicherweise den Bestimmungen der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ("RoHS-Richtlinie") sowie der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte ("WEEE-Richtlinie") bzw. den jeweils in nationales Recht umgesetzten Vorschriften unterliegen.
- 18.2 Daher hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass bei keiner der Auftragsleistungen/Produkte (z.B. Elektrogeräte, Ersatzteile, Bestandteile, Montagen) die gemäß der RoHS-Richtlinie bzw. den jeweils anwendbaren nationalen Vorschriften zulässigen Höchstwerte in Bezug auf gefährliche Stoffe überschritten werden.
- Bzgl. der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 ("REACH-Verordnung") wird der Auftragnehmer die in der gesonderten Vereinbarung Umweltverantwortung geregelten Pflichten erfüllen.
- 18.3 Hinsichtlich der WEEE-Richtlinie und der entsprechenden nationalen Vorschriften ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftragsleistungen nach Maßgabe der AGB von WINCOR NIXDORF in Bezug auf die Beschaffung von Elektronikgeräten im Sinne der WEEE-Richtlinie zur Verfügung zu stellen, d.h. entweder mit der in den AGB erwähnten Herstellerhaftung oder bzw. der darin genannten Vertriebs- und Marketingpflichten in Bezug auf Elektronikgeräte. Die genannten AGB können über das Intranet von WINCOR NIXDORF abgerufen oder schriftlich von diesem angefordert werden; es gilt jeweils die zu Auftragsbeginn anwendbare Fassung.
- 19 **Ersatzteile und Kundendienst**
- 19.1 Der Auftragnehmer hat für mindestens sieben Jahre ab der letzten Lieferung der entsprechenden Software die von ihm zur Verfügung gestellte Software zu pflegen und WINCOR NIXDORF Zugriff auf verbesserte Versionen zu gewähren. Softwarepflege umfasst die Behebung von Programmfehlern, Veränderungen der Programmfunktionalität sowie das Hinzufügen neuer Funktionen.
- 19.2 Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Produkte zu reparieren und für mindestens sieben Jahre ab der letzten Lieferung Ersatzteile und Zubehör vorzuhalten, welche er WINCOR NIXDORF auf Anfrage zu marktüblichen Preisen zur Verfügung zu stellen hat.
- 19.3 Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, die Produkte für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Datum der ersten Lieferung weiter zu liefern.
- 20 **Verhaltenskodex**
- 20.1 Der Auftragnehmer wird den Verhaltenskodex von Wincor Nixdorf für Lieferanten (im Folgenden: Verhaltenskodex) erfüllen und die von ihm eingesetzten Subunternehmer entsprechend verpflichten. Wincor Nixdorf stellt die entsprechende Fassung des Verhaltenskodex auf ihrer Website zum Abruf zur Verfügung (www.wincor-nixdorf.com/suppliercoc). Der Auftragnehmer wird jederzeit auf Verlangen von Wincor Nixdorf eine schriftliche Erklärung seiner Geschäftsleitung zur Verfügung stellen, wonach er sämtliche Bestimmungen des Verhaltenskodex einhält. Der Auftragnehmer erkennt an, dass die Beachtung des Verhaltenskodex eine wesentliche Vertragspflicht ist, deren Verfehlung Wincor Nixdorf berechtigt, den Vertrag ganz - oder, sofern die Nichtbeachtung eine bestimmte Leistung betrifft, den Einzelvertrag über diese Leistung - fristlos zu kündigen.
- 20.2 Verstößt der Auftragnehmer gegen den Verhaltenskodex, hat der Auftragnehmer an Wincor Nixdorf eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beläuft sich pro Einzelfall
- a) auf 7 % der Gesamtvertragssumme (bei wiederkehrenden Leistungen: der jährlichen Vertragssumme), soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen wurde,
 - b) auf 5 % der Gesamtvertragssumme (bei wiederkehrenden Leistungen: der jährlichen Vertragssumme), soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde,
 - c) auf 2 % der Gesamtvertragssumme (bei wiederkehrenden Leistungen: der jährlichen Vertragssumme), soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers begangen wurde,
- mindestens jedoch auf 5.000 €
- 20.3 Die Geltendmachung eines Schadenersatzes durch Wincor Nixdorf infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadenersatz angerechnet wird. Eine nach dieser Ziffer 20 verwirkte Vertragsstrafe kann neben anderen Vertragsstrafen gesondert geltend gemacht werden. Die Geltendmachung ist bis zur Schlusszahlung möglich.
- 20.4 Eine Vertragsstrafe nach dieser Vorschrift entfällt, soweit ein Subunternehmer des Auftragnehmers den Verhaltenskodex nicht beachtet hat, die Auswahl dieses Subunternehmers durch Wincor Nixdorf zwingend vorgeschrieben wurde und der Auftragnehmer bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, deren Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der Verfehlung beteiligt sind.
- 21 **Haftung**
- Der Auftragnehmer haftet WINCOR NIXDORF nur nach Maßgabe der in diesem Vertrag aufgeführten Bestimmungen.
- 21.1 Soweit keine besondere Haftungsregelung einzelvertraglich vereinbart ist, haftet der Auftragnehmer für Schäden an Personen unbeschränkt und bei Schäden am Eigentum bis zu einer Höhe von einer (1) Millionen EUR für jedes Schadensereignis. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, im Falle des arglistigen Verschweigens von Mängeln, bei der Verletzung von Beschaffungs-garantien und im Falle der Regelung in Ziffer 8. Für Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 21.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, d.h. unvorhersehbare unabwendbare Ereignisse, bei Wincor Nixdorf eintreten.
- 21.3 Wenn der Gebrauch der Produkte zu Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gegen Wincor Nixdorf führt, die vom Auftragnehmer verursacht wurden, hat der Auftragnehmer Wincor Nixdorf und die geschützten Vertragspartner in vollem Umfang von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 21.4 Die Verjährung der Haftungsansprüche von WINCOR NIXDORF richtet sich, sofern nicht ausdrücklich vertraglich anders geregelt, nach den gesetzlichen Regelungen.
- 22 **Bezugsberechtigte Beteiligungsgesellschaften**
- 22.1 „Beteiligungsgesellschaft“ bedeutet jede Gesellschaft, die direkt oder indirekt von WINCOR NIXDORF kontrolliert wird oder WINCOR NIXDORF kontrolliert. Kontrolle bedeutet die direkte oder indirekte Inhaberschaft von mindestens 50% des nominellen Kapitals, oder das direkte oder indirekte anderweitige Recht, Geschäftsführer oder Personen mit ähnlichen Funktionen, die einen maßgeblichen Einfluss besitzen, zu benennen.

- 22.2 Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass Beteiligungsgesellschaften ebenfalls berechtigt sind, vom Auftragnehmer Produkte und/oder Software zu den Bedingungen dieses Vertrages zu beziehen. Insbesondere sind den Beteiligungsgesellschaften die vereinbarten Konditionen zu gewähren und die Bestellungen auf das Gesamtbestellvolumen anzurechnen. Der Auftragnehmer wird WINCOR NIXDORF über Bestellungen ihrer Beteiligungsgesellschaften informieren.
- 23 **Schlussbestimmungen**
- 23.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch hinsichtlich einer Aufhebung dieser Bestimmung.
- 23.2 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem tatsächlich gewollten Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.
- 23.3 Anderslautende Bedingungen als die vorliegenden gelten nur, wenn diese ausdrücklich von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt und durch die Unterschriftsberechtigten unterzeichnet sind. Insbesondere verpflichten sie Wincor Nixdorf ohne ausdrückliche schriftliche Anerkennung auch dann nicht, wenn sie in der Auftragsbestätigung bzw. Bestellungsannahme des Auftragnehmers genannt sind. Das gleiche gilt, wenn Wincor Nixdorf ganz oder teilweise die bestellten Produkte abnimmt oder Zahlung leistet.
- 23.4 Der Auftragnehmer kann seine Zahlungsforderungen gegen WINCOR NIXDORF nur abtreten, wenn WINCOR NIXDORF schriftlich zustimmt. WINCOR NIXDORF wird die Zustimmung zu einer Abtretung zu Finanzierungszwecken nur aus wichtigem Grund versagen.
- 23.5 Im Falle eines Konflikts oder eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen des Hauptteils dieses Vertrags und den Bedingungen der Anlagen hat dieser Vertrag Vorrang vor den Anlagen, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges entweder in der betreffenden Ziffer der Anlage und/oder in der betreffenden Ziffer dieses Vertrages festgelegt wurde.
- 24 **Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 24.1 Das Vertragsverhältnis (und die in dessen Rahmen erfolgten Bestellungen) unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit der Vereinbarung der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG, vom 11. April 1980) wird ausgeschlossen.
- 24.2 Gerichtsstand ist Paderborn, Deutschland. Ist WINCOR NIXDORF Klägerin, ist sie berechtigt, auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.